



**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herrn Redouan Tollih  
Leuchter Gemark 8  
51467 Bergisch Gladbach

**FB 5 – Jugend und Soziales  
Soziale Stadtentwicklung**

Thomas Muth, Zimmer 332  
Telefon: (0 22 02) 14 15 96  
Mobil: 151 524 53 076  
Telefax: (0 22 02) 14 70 15 96  
t.muth@stadt-gl.de

08.01.2025

**Ihre Anfrage in der letzten Sitzung des Integrationsrates am 05.11.2024**

Sehr geehrter Herr Tollih,

*Lieber Redouan,*

unter dem Tagesordnungspunkt "12. Anfragen der Integrationsratsmitglieder" haben Sie am 05.11.2025 um eine Prüfung durch die Verwaltung gebeten, ob die Einrichtung und der Betrieb einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Flüchtlinge durch die Bezirksregierung Köln in Bergisch Gladbach möglich ist.

Nachfolgend nimmt die Verwaltung zu Ihrer Anfrage Stellung:

**I. Sachdarstellung**

Die Bezirksregierung Köln ist zuständig für die Errichtung und den Betrieb aller Landesunterkünfte für Flüchtlinge im Regierungsbezirk Köln. Zu den Landesunterkünften zählen

- die Landeserstaufnahmereinrichtung (LAE in Bochum), in denen alle in NRW ankommenden Geflüchtete zunächst zentral registriert werden (Schritt 1),
- die Erstaufnahmeeinrichtungen ((EAE), aktuell 8 in NRW). In den EAE erfolgt die Unterbringung nach der Ankunft in NRW; dort wird die Registrierung durchgeführt und es werden erste medizinische Untersuchungen vorgenommen (Schritt 2 – in der Regel dauert der Aufenthalt hier wenige Wochen). In den EAE soll auch der Asylantrag gestellt werden.
- Die Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE), in denen die anschließende Unterbringung und Betreuungsarbeit bis zur Verlegung in eine kommunale Einrichtung erfolgt (Schritt 3). In den ZUE verbleiben die Schutzsuchenden bis zur Zuweisung oder Ausreise. Es gibt ZUEs u.a. in Düren, St. Augustin, Euskirchen und ab 2025 z.B. auch in Bocholt.

Das Dezernat 20 der Bezirksregierung ist zuständig für die Standortsuche, die fachliche Begleitung erforderlicher Bau- und Umbaumaßnahmen, die Beauftragung einer Betreuungsgesellschaft, eines Sicherheitsunternehmens und die Kommunikation mit der Stadt sowie den Bürger\*innen im Umfeld der Einrichtung. In den Landesaufnahmeeinrichtungen werden Personen im laufenden Asylverfahren untergebracht. Die Leistungsgewährung nach AsylbLG erfolgt durch das Land NRW, vertreten durch die zuständige Bezirksregierung.

Die Bezirksregierung ist Betreiberin von Landesunterkünften und wird beim Betrieb durch Dienstleister unterstützt. Diese Dienstleister sind auch für die Auszahlung des Taschengeldes in der Unterkunft selbst verantwortlich. Das hiesige Sozialamt ist beim Betrieb von Landesunterkünften nicht beteiligt.

Laut Aussage der Bezirksregierung wird eine Kapazität von mindestens 350 Geflüchteten angestrebt, um eine Landesunterkunft möglichst wirtschaftlich zu betreiben. Dafür wäre beispielsweise eine Freifläche von 9000 m<sup>2</sup> zur Errichtung einer Containeranlage notwendig. Auch Bestandsgebäude kommen prinzipiell in Betracht, müssen jedoch im Einzelfall geprüft werden. Je nach Gebäude und Fläche ist eine Unterbringung von bis zu 1000 Personen möglich.

Rechtliche Grundlage für die Arbeit der Bezirksregierung ist u.a. § 9 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen, wonach die Bezirksregierung sicherstellt, dass durch die Erstaufnahmeeinrichtungen insbesondere die folgenden Aufgaben wahrgenommen werden: Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden nach §§ 44 bis 54 des Asylgesetzes. § 10 der Verordnung regelt den Betrieb der Zentralen Unterbringungseinrichtungen.

Das Land übernimmt sämtliche Kosten für den Bau und den Betrieb einer ZUE. Außerdem gibt es für die in einer ZUE untergebrachten Kinder ein schulnahes Bildungsangebot. Kinder und Jugendliche, die länger als drei Monate in einer ZUE verbleiben, haben in NRW ein Recht und eine Pflicht auf Schulbildung.

## II. Bewertung / Einschätzung der möglichen Konsequenzen der Errichtung einer ZUE im Stadtgebiet

### 1. Auswirkungen auf die maßgeblichen Quoten

Maßgeblich für den Zuzug von Geflüchteten ist zum einen die sog. FlüAG Quote und zum anderen die Wohnsitzquote. Die Stadt Bergisch Gladbach liegt bei beiden maßgeblichen Zuweisungsquoten unter 100%.

Die FlüAG Quote gilt für die im FlüAG genannten Geflüchteten und damit für Personen im laufenden Asylverfahren. Diese Quote variiert ständig, da sie im Kontext des Gesamtzuzuges von Flüchtlingen nach Deutschland zu betrachten ist.

→ Stand 13.12.2024 liegt die Quote bei 02,81 %, was aktuell einer Untererfüllung und damit Aufnahmeverpflichtung von 136 Personen entspricht.

Die Verteilquote Wohnsitzauflage ist unabhängig von dem FlüAG zu betrachten. Diese Quote spiegelt die Aufnahmeverpflichtung der Städte und Gemeinden gemäß § 12a AufenthG wieder und basiert auf den Meldungen der Ausländerbehörde an die Bezirksregierung. Personen mit dem Status eines anerkannten Flüchtlings oder Asylberechtigter sind unter Umständen verpflichtet, ihren Wohnsitz (ggfs. vorübergehend) an einem bestimmten Ort zu nehmen.

→ Stand 08.12.2024 liegt die Quote bei 54,72 %, was aktuell einer Untererfüllung und damit Aufnahmeverpflichtung von 490 Personen entspricht.

Von enormer Bedeutung ist, dass die Anrechnung der in einer ZUE untergebrachten Personen sich **nur auf die FlüAG Quote auswirkt**. Nach § 3 Abs. 5 S. 3 FlüAG vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber ab dem 01. Dezember 2023 um 100 Prozent der vorgesehenen Aufnahmeplätze für Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird.

Die in den ZUE untergebrachten Personen werden nicht auf die kommunale Wohnsitzquote angerechnet, da sie sich nur vorübergehend, für die Dauer ihres Asylverfahrens in einer ZUE aufhalten. Erst wenn eine Person einen positiven Asylbescheid oder eine Anerkennung als Schutzberechtigter erhält und in eine Kommune zieht, wird sie in die Wohnsitzquote aufgenommen und zählt zur Quote dieser Kommune. Die Wohnsitzauflage (Wohnsitzregelung) gilt in der Regel für 3 Jahren und bezieht sich in Deutschland auf einen Ort, an dem anerkannte Schutzberechtigte oder Asylberechtigte dauerhaft leben sollen, nachdem sie eine Erstaufnahme verlassen haben.

Die FlüAG Quote betrifft die Verteilung von Personen im Asylverfahren, die Wohnsitzquote betrifft dagegen die Verteilung von Geflüchteten, die bereits ein Aufenthaltsrecht haben.

Fazit: Die Anrechnung von in einer ZUE untergebrachten Personen würde nur auf die FlüAG Quote erfolgen. Die ausdrückliche Bestätigung dieser Annahme ist am 08.11.2024 durch die Bezirksregierung erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass die Zuweisungen nach der Wohnsitzquote weiterlaufen bzw. dann noch on top kommen.

Da die Stadt Bergisch Gladbach bei der FlüAG Quote aktuell nur gut 100 Personen aufnehmen müsste, bei einer Aufnahmeverpflichtung über die Wohnsitzquote aber höhere Zuweisungen zu erwarten sind, kann nicht von einer Erleichterung der angespannten Situation gesprochen werden.

Mit einer ZUE in einer Größenordnung von mind. 350 Personen würden nur die gut 100 wegfallen, die über die FlüAG Quote im laufenden Asylverfahren zugewiesen werden.

Das Nebeneinander dieser Anrechnungsregelungen wurde schon politisch diskutiert und es steht die Frage im Raum, ob eine Anrechnung in gewisser Weise auch auf die Wohnsitzquote erfolgen könnte – hierzu gibt es aber kein positives Ergebnis.

Konkret bedeutet das für die Stadt Bergisch Gladbach, dass sie dann eine ZUE mit 350 Plätzen im Stadtgebiet hätte, trotzdem aber noch Unterbringungsmöglichkeiten für die zu erwartenden 400 Personen, die über die Wohnsitzquote kommen könnten, schaffen müsste.

## 2. Größe der Standorte

Die Stadt Bergisch Gladbach beschäftigt sich kontinuierlich mit der Schaffung von temporären und dauerhaften Plätzen, da die Unterbringung von Geflüchteten eine kommunale Pflichtaufgabe darstellt. Zuletzt wurde als einzig geeigneter Standort der Sportplatz an der Paffrather Straße ermittelt, es handelt sich um eine Fläche von 7.900 qm. Errichtet werden soll dort eine Unterkunft mit ca. 240 Plätzen.

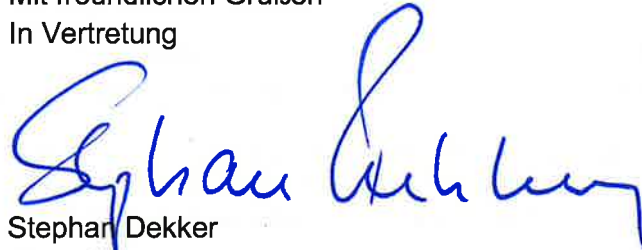
Für eine ZUE wird eine Freifläche von ca. 9.000 qm benötigt, die für mich im Stadtgebiet so nicht erkennbar ist.

### 3. Kosten

Das Land übernimmt die Kosten für Bau- und Umbaumaßnahmen und Betriebskosten einer ZUE. Außerdem sind für die Dauer der Unterbringung in einer ZUE kein direkter Zugang zu Schul- und Kitaplätzen erforderlich, da diese Angebote zunächst durch das Land organisiert, in der ZUE selber erfolgen.

Trotzdem wird keine Entlastung der Kommune erfolgen, da für die über die Wohnsitzquote aufzunehmenden Personen Plätze zu schaffen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Stephan Dekker  
Kommissarischer Beigeordneter  
für Jugend und Soziales